P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972 Ausgegeben am 28. April 1972 40. Stück

116. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe

116. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. April 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes gemäß § 35 Z. 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

§ 1. Für die nachstehend genannten Lehrberufe werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Für den Lehrberuf Elektromechaniker in der Anlage 1;
2. für den Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom in der Anlage 2;
3. für den Lehrberuf Elektromechaniker für Starkstrom in der Anlage 3;
4. für den Lehrberuf Feinmechaniker in der Anlage 4;
5. für den Lehrberuf Fernmeldemonteur in der Anlage 5;
6. für den Lehrberuf Mechaniker in der Anlage 6;
7. für den Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker in der Anlage 7;
8. für den Lehrberuf Radiomechaniker in der Anlage 8;
9. für den Lehrberuf Technischer Zeichner in der Anlage 9;
10. für den Lehrberuf Verpackungsmittelmechaniker in der Anlage 10;
11. für den Lehrberuf Waffenmechaniker in der Anlage 11.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Staribacher

Anlage 1

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Elektromechaniker

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Ausrüstungen

Grundkenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Metall-, Isolierstoff- und Kunststoffbearbeitung
- Messen, Anreißen, Körnen
- Feilen, Schleifen, Schaben, Polieren
- Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Passen, Reiben
- Nieten, Gewindeschneiden
- Richten, Biegen, Stempeln
- Kleben, Kitten, Weich- und Hartlöten, Schweißen
- Härten, Anlassen
- Einfache Dreh-, Hobel- und Fräsarbeiten
- Federwickeln

Einfache Arbeiten an einschlägigen Werkzeugmaschinen

Anfertigen einfacher Werkzeuge und Vorrichtungen

Anfertigen einfacher Blecharbeiten

Zurichten und Verlegen von blanken und isolierten Leitungen

Einfache Wickel-, Isolier- und Imprägnierarbeiten

Zusammenbauen, Schalten, Prüfen und Justieren von elektrischen Geräten oder Kleinmaschinen nach Schaltbildern und Angaben

Aufsuchen und Beseitigen von Fehlern elektrischer und mechanischer Art

Messen elektrischer und mechanischer Größen

Kenntnis des Auswuchtens

Lesen von Werkzeichnungen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 2

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Ausrüstungen

Grundkenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Metall-, Isolierstoff- und Kunststoffbearbeitung
- Messen, Anreißen, Körnen
- Feilen, Schleifen, Schaben, Polieren
- Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Passen, Reiben
- Nieten, Gewindeschneiden
- Richten, Biegen, Stempeln
- Kleben, Kitten, Weich- und Hartlöten, Schweißen
- Härten, Anlassen
- Einfache Dreh-, Hobel- und Fräsarbeiten
- Federwickeln

Einfache Arbeiten an einschlägigen Werkzeugmaschinen

Anfertigen einfacher Werkzeuge und Vorrichtungen

Zurichten und Verlegen von blanken und isolierten Leitungen

Anfertigen von Draht- und Kabelformen

Zusammenbau und elektrische Verbindung der Bauelemente nach Montage- und Stromlaufplänen zu Geräten der Schwachstromtechnik

Justieren elektromechanischer Bauelemente
Messen elektrischer Größen
Wickeln und Zusammenbauen von Spulen
Isolieren und Imprägnieren
Instandsetzen und Warten elektromechanischer und elektronischer Geräte
Kenntnis der Herstellung und Anwendung einfacher geätzter Schaltungen
Lesen von Werkzeichnungen
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 3

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Elektromechaniker für Starkstrom

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Ausrüstungen
Grundkenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten
Grundfertigkeiten der Metall-, Isolierstoff- und Kunststoffbearbeitung
Messen, Anreißen, Körnen
Feilen, Schleifen, Schaben, Polieren

Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Passen, Reiben
Nieten, Gewindeschneiden
Richten, Biegen, Stempeln
Kleben, Kitten, Weich- und Hartlöten, Schweißen
Härten, Anlassen, Schmieden
Einfache Dreh-, Hobel- und Fräsarbeiten
Federwickeln

Anfertigen einfacher Werkzeuge und Vorrichtungen

Anfertigen einfacher Blecharbeiten

Einfache Arbeiten an einschlägigen Werkzeugmaschinen

Zurichten und Verlegen von blanken und isolierten Leitungen

Einfache Wickel- und Isolierarbeiten

Zusammenbauen, Schalten, Justieren, Prüfen, Inbetriebsetzen, Instandhalten und Instandsetzen von elektrischen Geräten der Starkstromtechnik

Zusammenbau nach Montage-, Stromlauf- und Bauschaltplänen von elektrischen Geräten und Kleinmaschinen, auch in Verbindung mit elektronischen Systemen

Aufsuchen und Beseitigen von Fehlern elektrischer und mechanischer Art

Prüfen und Justieren elektromechanischer Bauelemente

Messen elektrischer und mechanischer Größen

Lesen von Werkzeichnungen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 4

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Feinmechaniker

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung
- Messen, Anreißen, Körnen
- Feilen, Schleifen, Schaben, Polieren
- Meißeln, Sägen, Bohren, Passen
- Räumen, Reiben
- Richten, Biegen
- Nieten, Gewindeschneiden
- Weich- und Hartlöten, Kleben, Kitten

Dreh-, Fräs- und Schleifarbeiten

Gewindeschneiden mit der Leitspindel, Gewindestrählen

Federwickeln

Einfache Blecharbeiten

Oberflächenbehandlung wie Strichpolieren, Hochglanzpolieren

Schmieden, Härten, Schleifen und Schärfen für die feinmechanische Fertigung

Warmbehandeln einfacher Werkstücke

Justieren, Einstellen, Zusammenbauen, Zerlegen, Reparieren

Zahnformen und Verzahnungen herstellen

Einfaches maßstäbliches Zeichnen und Skizzieren

Lesen von Werkzeichnungen

Grundkenntnisse der in der Feinmechanik verwendeten Maschinenelemente

Grundkenntnisse der wichtigsten Meß- und Prüfgeräte der Feinmechanik

Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion

Grundkenntnisse der wichtigsten Schmiermittel und deren zweckmäßige Anwendung

Grundkenntnisse der Anwendung der wichtigsten in der Feinmechanik erforderlichen Normen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person — 2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für jede Person — 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 1 weiterer Lehrling

ab der 103.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 5

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Fernmeldemonteur

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Metall- und Kunststoffbearbeitung
Messen, Anreißen
Sägen, Feilen, Bohren, Senken
Gewindeschneiden
Drehen einfacher Teile, Scharfschleifen
Biegen, Schneiden mit Scheren
Schrauben, Nieten, Weichlöten, Kleben

Verlegen, Zurichten, Verbinden und Prüfen von blanken und isolierten Leitungen und von Kabeln und kabelähnlichen Leitungen

Verlegen von Isolier- und Schutzrohren

Herstellen elektrischleitender Schaltverbindungen

Zusammenbauen und Verdrahten von Fernmeldebauteilen und Fernmeldegeräten nach Schaltplänen

Aufstellen, Anschließen und Prüfen der Fernmeldegeräte sowie der dazugehörigen Stromversorgung

Inbetriebsetzen, Instandsetzen und Warten der Fernmeldeanlagen sowie der dazugehörigen Stromversorgung

Handhaben von Meß- und Prüfgeräten

Einstellen von Fernmeldebauteilen

Grundkenntnisse der Anwendung elektronischer Bauelemente und Baugruppen

Grundkenntnisse der Verlegungen von Leitungen in Räumen und im Freien

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person — 2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person
für jede Person — 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person
für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 1 weiterer Lehrling

ab der 103.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person
für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 6

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Mechaniker

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung
- Messen, Anreißen, Körnen, Stempeln
- Feilen, Schleifen, Schaben, Polieren
- Meißeln, Sägen, Bohren, Passen
- Räumen, Reiben
- Nieten, Gewindeschneiden
- Richten, Biegen
- Weich- und Hartlöten, Kleben, Kitten
- Härten, Warmbehandeln einfacher Werkstücke

Dreh-, Hobel- und Fräsarbeiten

Gewindeschneiden mit der Leitspindel, Gewindestrählen

Teilkopfarbeiten und Verzahnungen herstellen

Einfache Blecharbeiten

Einfache Schweißarbeiten, Brennschneiden

Einfache Schmiedearbeiten

Schleifen und Schärfen für die mechanische Fertigung

Federwickeln

Strichpolieren

Zerlegen, Zusammenbauen, Justieren, Prüfen, Instandsetzen

Einfaches maßstäbliches Zeichnen und Skizzieren

Lesen von Werkzeichnungen

Grundkenntnisse der in der Mechanik verwendeten Maschinenelemente

Grundkenntnisse der wichtigsten Meß- und Prüfgeräte, die der Mechaniker benötigt

Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion

Grundkenntnisse der wichtigsten Schmiermittel und deren zweckmäßige Anwendung

Grundkenntnisse der Anwendung der wichtigsten in der Mechanik erforderlichen Normen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
von der 6. bis 50. fachlich einschlägig ausgebildeten Person für jede Person	1 weiterer Lehrling
von der 51. bis 102. fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling
ab der 103. fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehr-

berufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 7

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Ausrüstungen

Grundkenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Metall-, Isolierstoff- und Kunststoffbearbeitung
- Messen, Anreißen, Körnen, Stempeln
- Feilen, Meißeln, Sägen, Schaben, Polieren
- Passen, Schleifen, Richten, Biegen, Nieten
- Bohren, Reiben, Senken, Gewindeschneiden
- Weich- und Hartlöten, einfache Autogenschweißarbeiten
- Härten, Anlassen

Einfache Arbeiten an einschlägigen Werkzeugmaschinen

Zurichten, Verlegen und Anschließen von druckmittelführenden Leitungen bis 15 mm NW

Zurichten, Verlegen und Anschließen von elektrischen Leitungen bis 2,5 mm²

Zusammenbauen und Anschließen von einfachen Meßanordnungen

Messen von Drücken, Durchflußmengen und -stärken, Flüssigkeitsständen, elektrischen Größen, Temperaturen und Bestimmen von Kräften, Maßen und Gewichten mit einfachen Geräten

Zusammenbauen und Inbetriebnehmen, Einstellen, Überwachen und Überprüfen von einfachen Regelkreisen

Regelmäßige Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der einzelnen Geräte wie Reinigen, Auswechseln von Diagrammpapieren, Nachfüllen von Schreibflüssigkeiten, Nullpunktjustieren, Ersetzen von Verschleißteilen

Arbeiten zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von Meß- und Regelanlagen wie Eingrenzen und Erkennen von Störursachen nach Fehlersuchanleitung, Schaltschema oder Anweisung

Auswahl und Durchführen der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern nach den jeweiligen Betriebsanleitungen

Lesen von Werkzeichnungen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person — 2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für jede Person — 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 1 weiterer Lehrling

ab der 103.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen — 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 8

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Radiomechaniker

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Ausrüstungen

Grundkenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Metall-, Isolierstoff- und Kunststoffbearbeitung
- Messen, Anreißen, Körnen
- Feilen, Sägen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden, Biegen, Nieten
- Löten, Kleben

Einfache Dreharbeiten

Zurichten und Verlegen von blanken und isolierten Leitungen

Schalten nach Stromlaufplänen und Bauschaltplänen

Abgleichen, Einstellen, Überprüfen, Warten und Reparieren von Geräten der Elektroakustik, Phonotechnik, Magnetaufzeichnung, Rundfunk (NF—HF) und Fernsehtechnik sowie Anfertigen einfacher Baugruppen aus elektrischen und elektronischen Bauelementen

Messen und Prüfen mit einschlägigen elektrischen und elektronischen Meß- und Prüfgeräten

Funkentstörung von Geräten

Inbetriebsetzen und Kontrollieren der Funktion der errichteten Anlagen

Kenntnis über die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen aus den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (ÖVE-Vorschriften und jeweiligen technischen Anschlußbestimmungen)

Grundkenntnisse der Montage von elektroakustischen und hochfrequenztechnischen Anlagen

Berechnen und Wickeln von Induktivitäten aller Art

Grundkenntnisse der Errichtung und Einmessung von Antennenanlagen

Lesen und Zeichnen von einfachen Stromlaufplänen und Bauschaltplänen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 9

Ausbildungsvorschriften
für den Lehrberuf Technischer Zeichner

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Arbeitsgeräte und Einrichtungen

Grundfertigkeiten des Technischen Zeichnens
- Zeichnen mit Bleistift und Tusche
- Beschriften
- Freihändiges Skizzieren
- Arbeiten an Reißbrettern mit und ohne Zeichenmaschine
- Handhaben von Schablonen

Kenntnis der Grundlagen des Technischen Zeichnens
- Papierauswahl und -behandlung
- Blatteinteilung
- Einschlägige Normen (Normschrift, Papierformate, Blatteilung, Linienarten, Linienbreiten)
- Zeichnen in verschiedenen Maßstäben (Vergrößerungen, Verkleinerungen)
- Anfertigen von Ansichten und Schnitten, Abwicklungen, Durchdringungen, Umrissen
- Maßeintragungen, Maßlinien und Maßzahlen, Oberflächenzeichen
- Bearbeitungs- und Behandlungsangaben
- Sinnbilder, Kurzzeichen, Schriftfeld, Stücklisten

Anfertigen von pausfähigen normgerechten Zeichnungen
- Aufnehmen von Modellen und Bauteilen, Anfertigen von Zeichnungen nach Modellaufnahmen
- Zeichnen von Einzelteilen nach Angaben
- Herauszeichnen und Bemaßen von Teilen aus Entwürfen und Zusammenstellungszeichnungen
- Anfertigen von Gruppen- und Zusammenstellungszeichnungen

Fachbezogenes Rechnen, auch mit Formeln, Tabellen und Rechenschieber

Grundkenntnisse der Werkstoffbearbeitung

Grundkenntnisse der Arbeitsvorgänge des fachbezogenen Fertigungsbetriebes

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 5	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
6—15	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
16—30	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
31—50	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
über 50	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	höchstens 10% derselben (Dezimalstellen sind zu vernachlässigen)

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Als fachlich einschlägig ausgebildete Personen gelten der Lehrherr, der gewerberechtliche Stellvertreter und alle jene Dienstnehmer, die im Betrieb höhere nichtkaufmännische Dienste im Sinne des Angestelltengesetzes auf den Gebieten der Planung, Berechnung und Konstruktion leisten.

Werden in einem Betrieb auch im Lehrberuf Industriekaufmann Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die höhere nichtkaufmännische Dienste leisten und als fachlich einschlägig ausgebildet für beide Lehrberufe gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 10

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Verpackungsmittelmechaniker

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, Beurteilen ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung
- Messen, Anreißen, Körnen
- Feilen, Schleifen, Meißeln, Sägen, Bohren
- Fräsen, Hobeln, Drehen
- Gewindeschneiden
- Weich- und Hartlöten, Schweißen

Grundfertigkeiten der Verpackungsmittelerzeugung
- Einteilen, Messen
- Rillen, Ritzen, Nuten, Biegen
- Stanzen, Schlitzen, Perforieren, Schneiden
- Verbinden, Kaschieren

Pflegen und Instandhalten der Verpackungsmittelmaschinen

Einstellen, Umstellen und Bedienen von Maschinen und Druckwerken

Grundkenntnisse der gebräuchlichen Druckverfahren (Hoch-, Flach-, Tief- und Flexodruck)

Lesen von Werkzeichnungen und einfachen Schaltplänen

Feststellen und Beheben von mechanischen Störungen an Packmittelmaschinen

Aus-, Ein- und Zusammenbauen von Maschinenelementen und Packmittelmaschinen

Anfertigen einfacher Ersatzteile

Grundkenntnisse und Beurteilen der Werk- und Hilfsstoffe der Verpackungsmittelerzeugung

Grundkenntnisse einfacher mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektrischer Vorgänge an Maschinen und Geräten

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede weitere Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 11

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Waffenmechaniker

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung
- Messen, Anreißen, Körnen
- Feilen, Meißeln, Sägen, Schaben, Bohren, Senken, Reiben, Passen
- Nieten, Gewindeschneiden von Hand
- Richten, Biegen, Hämmern
- Weich- und Hartlöten
- Härten, Einsetzen, Glühen, Anlassen
- Einfache Schweißarbeiten

Hobel-, Stoß-, Dreh- und Fräsarbeiten einfacher und komplizierter Art einschließlich von Kopierarbeiten auf der Senkrechtfräsmaschine und Gewindeschneiden auf der Drehbank mit Leitspindel

Härten, Einsetzen, Glühen und Brünieren der Einzelteile

Ein- und Ausschäften in vorgefertigten Schäften

Herstellen der Einzelteile der verschiedenen Schußwaffen und Montieren

Abschlußarbeiten an der Schußwaffe

Einregulieren der Schußwaffe

Lesen von Werkzeichnungen

Grundkenntnisse des Hämmerns und Richtens von Kugelläufen

Grundkenntnisse des Einschießens der verschiedenen Schußwaffen (halb- und vollautomatisch)

Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228·— für Inlands- und S 288·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1·50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei